Inhalt

[1 Allgemeine Angaben 2](#_Toc333500521)

[2 Eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen und Programme 2](#_Toc333500522)

[3 Maßnahmen zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit der gespeicherten Daten 2](#_Toc333500523)

[4 Weitere technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG 3](#_Toc333500524)

[5 Erläuterung 3](#_Toc333500525)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| X | Erstmalige Beschreibung |  |
|  | Änderung der Beschreibung vom: |  |

# Allgemeine Angaben

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung des Verfahrens | Stand dieser Bearbeitung |
|  |  |
| Nähere Auskünfte erteilt | Telefon / E-Mail |
|  |  |

# Eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen und Programme

|  |
| --- |
| Bezeichnung (z.B. Server im PC-Netzwerk, Intranet oder Einzelplatzrechner) und Standort der Anlage |
|  |
| Eingesetzte Betriebssysteme |
|  |
| Eingesetzte Software (z.B. Standardsoftware, Datenbanken, spezielle für das freizugebende Verfahren erworbene oder selbst erstellte Software) |
|  |

# Maßnahmen zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit der gespeicherten Daten

|  |
| --- |
| (z.B. Anfertigung von Sicherungskopien, Maßnahmen zur Virenbekämpfung, Wiederanlaufverfahren, Notfallkonzept) |
|  |

# Weitere technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG

|  |
| --- |
| (z.B. Schutzmaßnahmen für den Rechnerraum; Maßnahmen zur sichern Aufbewahrung der Datenträger; Festlegung und Dokumentation der zum Lesen, zur Eingabe oder zur Übermittlung berechtigter Personen; Zugriffskontrolle mittels Passwort; Protokollierung von Eingaben; Erstellung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen; Absicherung gegen unbefugten Zugriff Dritter; Sicherung der Vertraulichkeit beim Transport oder der Übermittlung von Daten). |
|  |

# Erläuterung

Nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG ist dem Antrag auf datenschutzrechtliche Freigabe eines automatisierten Verfahrens neben der Verfahrensbeschreibung auch eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG beizufügen. Dieser Vordruck ist daher ergänzend zum Vordruck "Verfahrensbeschreibung" nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG" dem Freigabeantrag beizufügen. Die Angaben auf diesem Vordruck werden nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen.

Anträgen staatlicher Behörden auf datenschutzrechtliche Freigabe des landesweiten Einsatzes automatisierter Verfahren bei den fachlich zuständigen Staatsministerien ist dieser Vordruck nicht beizufügen. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG werden bei Freigaben für den landesweiten Einsatz im Freigabebescheid vorgegeben.